



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/6405

VORLAGE

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Helmut Martin, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

30. September 2024

36. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. September 2024

TOP 7: „Angriffsentschädigung im öffentlichen Dienst“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT; Fraktion der FREIEN WÄHLER
– Vorlage 18/6174 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Rechtsausschusses am 17. September 2024 übermittle ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk zu TOP 7 „Angriffsentschädigung im öffentlichen Dienst“.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Sprechvermerk

Sprechvermerk
für die Sitzung des Rechtsausschusses
im Abgeordnetenhaus

am 17. September 2024, 14:30 Uhr

**TOP 7 – „Angriffsentschädigung im öffentlichen Dienst“
(Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT; Fraktion FREIE WÄHLER)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Einführung einer sog. Angriffsentschädigung für rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte wird aus Sicht der Landesregierung als nicht zielführend erachtet. Denn bereits jetzt ist dieser Personenkreis mit den bestehenden Regelungen zur Dienstunfallfürsorge im Landesbeamtenversorgungsrecht abgesichert.

Demnach wird in Fällen, in denen eine Beamtin oder ein Beamter Opfer eines rechtswidrigen Angriffs wird und hierdurch einen Dienstunfall erleidet, Unfallfürsorge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz geleistet. Beispielhaft darf ich hierzu folgende wesentlichen Unfallfürsorgeleistungen aufzählen:

- Da wäre das eigentliche Heilverfahren mit den ärztlichen Behandlungen, der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie die Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

- Des Weiteren ein Unfallausgleich, der in Fällen gewährt wird, in denen die Erwerbsfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten infolge eines (körperlichen) Angriffs für mehr als 6 Monate um mindestens 25 % beschränkt ist.
- Zudem noch ein Unfallruhegehalt, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dauerhaft dienstunfähig in den Ruhestand versetzt wird, sowie in Fällen, in denen eine Beamtin oder ein Beamter einen „qualifizierten“ Dienstunfall (d. h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 %) erleidet und infolgedessen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, ein erhöhtes Unfallruhegehalt, verbunden mit einer einmaligen Unfallschädigung.

Die bestehenden Regelungen, die insoweit in den Bundesländern und beim Bund nahezu gleichlautend formuliert sind, haben sich hierbei seit Jahrzehnten bewährt.

Dies gilt im Übrigen auch für die weitergehende Nachsorge nach einem solchen Angriff, so etwa im Hinblick auf psychologische Folgen, da auch diese, sofern sie im Zusammenhang mit dem Angriff standen, grundsätzlich behandlungs- und erstattungsfähig im Rahmen der Durchführung eines Heilverfahrens sind. Eines darüber hinausgehenden Entschädigungstatbestandes bedarf es aus Sicht der Landesregierung daher nicht.

Mit dieser Meinung steht Rheinland-Pfalz nicht allein, denn Hessen ist bislang das einzige Bundesland, das eine solche pauschale Angriffsent-schädigung im Rahmen seiner Unfallfürsorgegewährung eingeführt hat. Die hessische Regelung, welche im Dezember 2021 in Kraft getreten ist,

wurde u. a. bereits im (Länder-)Arbeitskreis für Versorgungsfragen diskutiert, dort aber einhellig, freilich mit Ausnahme Hessens, aus den bereits angeführten Gründen abgelehnt, sodass bislang kein Land – auch nicht der Bund – der Einführung dieser Regelung gefolgt ist.

Im Übrigen sei noch klarstellend ergänzt, dass – anders als der Fraktionsantrag den Anschein erwecken mag – Beleidigungen grundsätzlich nicht unter den Tatbestand einer Angriffsentschädigung nach der hessischen Regelung fallen, wie mir telefonisch von hessischer Seite erklärt wurde.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.